Auszug aus:

Nr. 51 – 81. Jahrgang Amtsblatt der Stadt Dortmund Freitag, 21. November 2025

Ordnungsbehördliche Verordnung
über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Dortmund –
vom 10.10.2025

Bezirksregierung Arnsberg
25.09.20-007 Arnsberg, den 10.10.2025

Aufgrund des § 118 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz – LWG –) vom 25.06.1995 (GV.NRW.S.926), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17.12.2021 (GV.NRW.S.1470), in Kraft getreten am 29.12.2021 und der §§ 1 und 2 der Ordnungsbehördlichen Verordnung über den Verkehr und den Güterumschlag in Häfen (Allgemeine Hafenverordnung – AHVO –) vom 08.01.2000 (GV.NRW.S.34), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18.12.2018 (GV.NRW. 2019 S.4), in Kraft getreten am 05.01.2019, in Verbindung mit § 27, § 3 Abs. 2 sowie § 34 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz – OBG –) vom 13.05.1980 (GV. NRW. S.528), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom10.12.2024 (GV.NRW.S.1184), in Kraft getreten am 01.07.2025 wird für die Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund verordnet:

§ 1
Geltungsbereich

(1) Der Bereich der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund umfasst folgende Gebiete:

1. **Dortmunder Hafen**
(Betreiber: Dortmunder Hafen AG)
Der Dortmunder Hafen besteht aus 10 Hafenbecken und liegt mit einer Fläche von 900.000 m^2 Industriegelände und 300.000 m^2 Freilagerfläche am Dortmund-Ems-Kanal und umfasst

1.1. <u>auf dem Wasser:</u>
10 Hafenbecken
- Hardenberghafen,
- Industriehafen,
- Petroleumhafen
- Schmiedinghafen,
- Stadthafen,
- Kanalhafen, mit Seitenarmen:

- Südhafen,
- Kohlenhafen,
- Marxhafen,
- Mathieshafen,

eine Uferlänge von 11 km und eine Wasserfläche von 34,5 ha, von km 0,0 bis km 1,44 des Dortmund-Ems-Kanals und von km 2,54 bis km 2,82 des Dortmund-Ems-Kanals, östliche Seitenarme,

1.2. <u>auf dem Land:</u>

das durch die unter 1.1 genannten Hafenbecken sowie durch folgende Grenzen bestimmte Hafengelände:

Hardenberg- und Industriehafen:

im Süden entlang der Grenzen der Grundstücke der Emons Technical Services BV, der KG Deutsche Gasrußwerke GmbH & Co. und der Westfälische Drahtindustrie GmbH bis zum Dortmund-Ems-Kanal,
im Westen den Dortmund-Ems-Kanal,
im Norden entlang der Grundstücksgrenze der GMH Recycling GmbH und
im Osten entlang des Bahngleises bis zur Grundstücksgrenze der Emons Technical Services BV,

Petroleum-, Schmieding-, Stadt- und Kanalhafen mit Seitenarmen:

im Süden entlang des Bahngleises an der Mallinckrodtstraße bis zur Grundstücksgrenze der Günter Pauli GmbH (Brücke Sunderweg),
im Südosten an der landseitigen Kante des Spundwandholms des Stadthafens,
im Osten an der landseitigen Kante des Spundwandholms des Schmiedinghafens und weiter entlang des Bahngleises an der Grundstückgrenze zu der Kleingartenanlage „Westerholz“,
im Norden entlang des Bahngleises am Südrand des Fredenbaumparks bis zum Dortmund-Ems-Kanal (km 1,44) und weiter entlang des Hafenbeckens bis zur Brücke (Franziusstraße) und entlang der Franziusstraße,
im Westen entlang der Westfaliastraße.

(2) Der in Absatz 1 beschriebene Bereich der Häfen und Umschlaganlagen ist in dem als Bestandteil dieser Verordnung veröffentlichten Plan durch Umrandung gekennzeichnet.

§ 2
Zutritt zum Hafen

Unbefugten ist der Zutritt zum Hafenbereich außerhalb der öffentlichen Straßen untersagt.

§ 3
Straßenverkehr

Die Benutzer der öffentlichen Straßen und Werksstraßen haben die Vorschriften der Straßenverkehrsordnung zu beachten.

§ 4
Vollzug

Der Vollzug dieser Verordnung obliegt der Hafenbehörde der Stadt Dortmund und den gegebenenfalls von ihr beauftragten Dienstkräften der Hafenbetriebsverwaltungen der in § 1 genannten Häfen und Umschlaganlagen.

Die gesetzliche Zuständigkeit der Polizeibehörden bleibt unberührt.

§ 5
Aushang

Diese Verordnung hat in jedem Hafen – zusammen mit der Allgemeinen Hafenverordnung (AHVO) – an einer jedem Hafenbenutzer zugänglichen Stelle ständig auszuhängen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt eine Woche nach ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft. Die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Bestimmung der Bereiche der Häfen und Umschlaganlagen in der Stadt Dortmund und das Verhalten in diesen Häfen – Hafenverordnung (HVO) Dortmund vom 17.10.2001 – tritt gleichzeitig außer Kraft.

Bezirksregierung Arnsberg

gez.

Heinrich B ö c k e l ü h r
Regierungspräsident

Anlage: Plan zur Verordnung

